

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker

RA Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 1 - 3
44139 Dortmund

Rechtsanwalt
Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27
58640 Iserlohn Iserlohn-Kalthof
Tel: 02371 - 462697
Fax: 02371 - 797515
E-Mail:
schultebraeucker@aol.com

per Telefax vorab: 0231 5415-509

Unser Zeichen: 441-19/SB/SB
Ihr Zeichen:

Iserlohn, den 10.03.2019

Antrag

des Ulrich Wockelmann, Weststr. 10, 58636 Iserlohn

- Antragssteller -

Prozessbev.:

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn
Az. 411.D.-5305.6-355A130089

- Antragsgegner -

wegen Hausverbot vom 28.02.2019

beantrage ich,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 08.03.2019 gegen den Bescheid vom 28.02.2019 anzuordnen.

Es wird weiter beantragt,

dem Antragssteller PKH unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Die PKH-Erklärung wird anliegend überreicht.

Begründung:

Mit Bescheid vom 28. Februar 2019 wurde gegen den Antragssteller ein Hausverbot verfügt und gleichzeitig eine Dauer bis zum 29. Februar 2020 verfügt.

Dagegen wurde Widerspruch eingelegt.

Die aufschiebende Wirkung ist durch das Gericht anzuordnen, denn die sofortige Vollziehung ist in dem Bescheid angeordnet worden.

Zunächst ist das angerufene Gericht zuständig.

Es wird auf das Urteil des BSG vom 21. Juli 2014, Az. B 14 SF 1/14 R, verwiesen, dort heisst es u.a.:

Das hier maßgebliche Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten beruht auf dem SGB II, weil der Kläger (fortlaufend) einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei dem Beklagten als dafür zuständige Behörde gestellt hat, und für Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig, wie sich unmittelbar aus dem genannten § 51 Abs 1 Nr 4a SGG ergibt und auch von SG und LSG nicht in Abrede gestellt wird (BSG vom 1.4.2009 - B 14 SF 1/08 R - SozR 4-1500 § 51 Nr 6, auch zum Folgenden). Bestätigt wird die öffentlich-rechtliche Natur des Rechtsverhältnisses durch die vom Beklagten gewählte Handlungsform Verwaltungsakt (vgl § 31 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)), die in der Form seines Schreibens vom 26.2.2013 an den Kläger deutlich zum Ausdruck kommt, durch die Bezeichnung als "Bescheid", die Anordnung der sofortigen Vollziehung (nach § 86a Abs 2 Nr 5 SGG) sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung. In Anspruch genommen sein können hierfür nur Befugnisse, die dem Beklagten in dem durch das SGB II konstituierten Verhältnis zum Kläger eingeräumt sind.

Das Sozialgericht ist damit zuständig für Streitigkeiten zwischen dem Antragssteller und dem Antragsgegner als Behörde gegen Hausverbote, die als VA der SGB II-Behörde zu qualifizieren sind.

Das Hausverbot ist auch rechtswidrig.

Der Sachverhalt hat sich nicht so zugetragen, wie in dem Bescheid geschildert.

Es wird die eidesstattliche Versicherung des Antragsstellers sowie die schriftliche Stellungnahme der Frau Schulten-Hoffmann eingereicht, die der Antragssteller als Beistand begleitet hat, auf den Inhalt wird Bezug genommen.

An das öffentliche Hausverbot sind im Hinblick auf Art. 20 III GG besonders strenge Anforderungen zu stellen, die nach dem eigenen Vortrag des Antragsgegners nicht erfüllt sind.

Der Ausspruch eines Hausverbotes hat präventiven Charakter und soll darauf abzielen, dass zukünftige Störungen des Betriebsablaufes in der Behörde vermieden werden.

Es ist insofern auszuführen, dass auch in Zukunft mit Störungen zu rechnen ist und das Hausverbot damit erforderlich ist, um erneute Vorfälle zu verhindern.

Die Behörde muss aber auch mit aus ihrer Sicht schwierigen Besuchern zurechtkommen.

Beleidigungen sind nicht ausgesprochen worden.

Im übrigen wurde mit dem Antragsgegner das dem Gericht bekannte Schlichtungsverfahren durchgeführt, um zukünftig solche Auseinandersetzungen in Rahmen von Beistandschaften zu vermeiden.

Zwar darf aus Datenschutzgründen nicht der Inhalt der Vereinbarung dargestellt werden, dem Antragsgegner ist aber bekannt, wie im Falle eines Konfliktes zu verfahren ist.

Auch die Dauer des Hausverbotes ist unverhältnismäßig, dazu fehlen Ausführungen ebenfalls völlig.

Weiterhin ist der Antragssteller vor Erlass des Hausverbotes nicht angehört worden, eine Nachholung im Widerspruchsverfahren ist ebenfalls noch nicht erfolgt.

Insofern wird auf die Entscheidung des LSG Sachsen, Urteil vom 13.08.2015 - L 3 AS 708/15, verwiesen:

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem gemäß § 24 Abs. 1 SGB X Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Eine Anhörung des Klägers ist vor dem Erlass des Hausverbotes am 18. Februar 2015 nicht erfolgt.

Allerdings kann gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB X von einer Anhörung abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint. Dieser Ausnahmetatbestand kann im Falle eines Hausverbotes insbesondere dann vorliegen, wenn mit Gewalttaten gedroht worden ist (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. Februar 2014 - 15 B 69/14 - NWVBl 2014, 322 = juris Rdnr. 12). Die Entscheidung, ob nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 SGB X von einer Anhörung abgesehen werden soll, steht im Ermessen der zuständigen Behörde („kann“). Maßstab dieser Entscheidung ist die Frage, ob Belange der Verwaltungspraktikabilität das Anhörungsinteresse des Bürgers derart überwiegen, dass es deswegen sachlich vertretbar ist, die Anhörung nicht durchzuführen (vgl. BSG, Urteil vom 26. September 1991 - 4 RK 4/91 - BSGE 69, 247 ff. = SozR 3-1300 § 24 Nr. 4 = juris Rdnr. 18; Siefert, in: von Wulffen/Schütze, SGB X [8. Aufl., 2014], § 35 Rdnr. 19). Diese verfahrensrechtliche Ermessensentscheidung unterliegt hinsichtlich der in den Tatbeständen des § 24 Abs. 2 SGB X enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe der vollen gerichtlichen Nachprüfung (vgl. BSG, Urteil vom 26. September 1991, a. a. O., m. w. N.), im Übrigen nur der Überprüfung auf Ermessensfehler (vgl. § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Der Hausverbotsbescheid enthält keine Erwägungen zur Frage einer Anhörung. Er lässt bereits nicht erkennen, dass sich der Antragsgegner entweder der Pflicht zur Anhörung oder der Möglichkeit, von einer Anhörung im Rahmen einer Ermessensentscheidung absehen zu können, bewusst war.

Mit Gewalttaten wurde seitens des Antragsstellers nicht gedroht, Ermessenserwägungen sind gänzlich nicht ersichtlich.

Die aufschiebende Wirkung ist demnach deklaratorisch durch das Gericht anzuordnen, denn auch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist rechtswidrig.

Der Antragssteller ist auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen, denn die aufschiebende Wirkung wird nicht beachtet.

Der Antrag ist vor diesem Hintergrund vollumfänglich begründet.

Anliegend werden der Bescheid und der Widerspruch überreicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichnenden wird ebenfalls anliegend überreicht.

Lars Schulte-Bräucker
(Rechtsanwalt)